



Satzung

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

DER STADT OBERASBACH

Die Stadt Oberasbach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert mit Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Stadt Oberasbach unterhält einen Friedhof, der sich in einen alten und einen neuen Teil gliedert. Die Friedhofsgebührensatzung ist für beide Friedhofsteile anzuwenden.

§ 2

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 3

Gebührenarten und Gebührenpflicht

- 1) Die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- 2) Die Stadt erhebt
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) sonstige Gebühren

3) Gebührenpflichtig ist

- a) wer zur Bezahlung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag an die Stadt erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

4) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 4

Grabgebühren

1) Die Gebühren betragen für

- | | |
|--------------------------|---------------|
| a) einen Reihengrabplatz | 1.101,-- Euro |
| b) einen Kindergrabplatz | 315,-- Euro |

2) Für Familien- und Urnengräber werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------------|
| a) Familiengrab | 1.652,-- Euro |
| b) Familiendoppelgrab | 3.304,-- Euro |
| c) Erdurnengrab | 623,-- Euro |
| d) Urnenkammer (zweifach) einschl. Verschlussplatte | 1.490,-- Euro |
| e) Urnenkammer (vierfach) einschl. Verschlussplatte | 2.408,-- Euro |
| f) Urnengrabplatz Urnenwiese | 541,-- Euro |
| g) Urnengrabplatz Baumbestattung | 934,-- Euro |
| h) Urnengrabplatz Wiese am Bach | 1.040,-- Euro |

3) Die Grabgebühren werden mit dem Erwerb bzw. der Verlängerung des Grabnutzungsrechts zur Zahlung fällig.

4) Das Grabnutzungsrecht kann längstens für 20 Jahre (Familien- oder Familiendoppelgräber), für 15 Jahre (Urnengräber oder Urnenkammern) oder für 10 Jahre (Kindergräber, Urnengrabplatz Baumbestattung und Wiese am Bach) verlängert werden. Bei der Verlängerung gelten folgende Gebühren:

- | | |
|-------------------------------|--------------------|
| Kindergrab | 31,50 Euro / Jahr |
| Familiengrab | 82,60 Euro / Jahr |
| Familien-Doppelgrab | 165,20 Euro / Jahr |
| Erdurnengrab | 41,50 Euro / Jahr |
| Urnenkammer (zweifach) | 99,30 Euro / Jahr |
| Urnenkammer (vierfach) | 160,50 Euro / Jahr |
| Urnengrabplatz Baumbestattung | 93,40 Euro / Jahr |
| Urnengrabplatz Wiese am Bach | 104,00 Euro / Jahr |

§ 5

Bestattungsgebühren

1. Die Gebühren für

- a) die Einsargung der Leiche,
 - b) die Tätigkeit der Leichenträger
- sind an das durchführende Bestattungsinstitut zu entrichten.

2. Die Gebühren für

- a) die Verbringung der Leiche in das Leichenhaus,
- b) die Überführung der Leiche vom Leichenhaus nach auswärts, sind an das den Transport durchführende Bestattungsinstitut zu begleichen.

3. Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) bzw. die vorbereitenden und abschließenden Maßnahmen bei den Urnenstelen beträgt für:

a) Reihengräber	956,-- Euro
b) Kindergräber	727,-- Euro
c) Familiengräber	
bei einer Grabtiefe von 1,80 m	1.070,-- Euro
bei einer Grabtiefe von 2,60 m	1.319,-- Euro
d) Erdurnengräber, Baumbestattung, Urnengrabplatz anonyme Urnenwiese und Wiese am Bach (einschl. Aufbewahrung der Urne)	142,-- Euro
e) Urnenkammer (einschl. Aufbewahrung der Urne)	85,-- Euro
f) die Beisetzung einer Totgeburt	363,50 Euro

4. Die Gebühren für die Benutzung

a) der Leichenhalle (Kühlraum) einschließlich Reinigung betragen	190,-- Euro
b) der Aussegnungshalle einschließlich Reinigung betragen	350,-- Euro
c) Verlängerungsgebühr Aussegnungshalle bei Trauerfeiern von außerordentlicher Dauer	156,-- Euro
d) des Verabschiedungsraumes (anlässlich einer Urnenfeier) einschließlich der Reinigung betragen	175,-- Euro

§ 6

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben für

1. das Ausgraben einer Leiche aus 1,80 m Tiefe	1.070,-- Euro
das Ausgraben einer Leiche aus 2,60 m Tiefe	1.319,-- Euro
2. das Wiederbeisetzen einer Leiche bei 1,80 m Tiefe	1.070,-- Euro
das Wiederbeisetzen einer Leiche bei 2,60 m Tiefe	1.319,-- Euro
3. das Ausgraben von Gebeinen aus 1,80 m Tiefe	1.070,-- Euro
das Ausgraben von Gebeinen aus 2,60 m Tiefe	1.319,-- Euro
4. das Wiederbeisetzen von Gebeinen in 1,80 m Tiefe	1.070,-- Euro
das Wiederbeisetzen von Gebeinen in 2,60 m Tiefe	1.319,-- Euro
5. das Wiederbeisetzen von Gebeinen im Zusammenhang mit einer Bestattung	200,-- Euro
6. das Ausgraben einer Urne	142,-- Euro
7. offene Aufbahrung im Verabschiedungsraum	70,-- Euro

4

8.	die Arbeiten der Verwaltung (Verwaltungsgebühr)	40,-- Euro
9.	die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 4 v.H. der Herstellungskosten, mindestens jedoch (Gebühren werden auf volle Euro aufgerundet)	15,-- Euro
10.	die Ausstellung bzw. Änderung eines Grabbriefes	20,-- Euro
11.	Ausstellung eines Urnenannahmescheines	10,-- Euro
12.	die Zulassung auswärtiger Steinmetze	40,-- Euro
13.	Zuschlag für Bestattungen außerhalb der üblichen Bestattungszeit	200,-- Euro
14.	Streifenfundamente für ein Familiengrab	160,-- Euro
	Streifenfundamente für ein Familiendoppelgrab (die Gebühren für die Streifenfundamente werden zusätzlich zu den Grabgebühren auf dem neuen Teil des Friedhofes erhoben)	320,-- Euro
15.	Beschriften der Steintafel an der Gedenksäule Baumbestattung	117,-- Euro
16.	Schrifttafel Urnengrabplatz Wiese am Bach inkl. Gravur und Anbringung	180,-- Euro

§ 7

Zuwiderhandlungen

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er eine danach geschuldete Gebühr hinterzieht (Art. 14 KAG), leichtfertig verkürzt (Art. 15 KAG) oder gefährdet (Art. 16 KAG), wird mit den in diesen Artikeln festgesetzten Strafen oder Geldbußen belegt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20.06.2017 in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.07.2019 außer Kraft.

Oberasbach, den 01.06.2021
Stadt Oberasbach
gez.

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin